

# BERG · PAHL UND KOLLEGEN

ZUSAMMENSCHLUSS DER KANZLEIEN BERG, GROHMANN, SCHORN UND BÖHME, PAHL, GRUBERT

akoybhd:rf

Rechtsanwälte Berg Pahl und Kollegen, Königsstraße 22/23, 48143 Münster

Herrn  
Okke Timm  
Grosse Straße 30

24937 Flensburg

Münster, den 10.06.2002  
Unser Zeichen: 0445/02-P/be  
(Bei Schreiben bitte stets angeben)

Ihr Zeichen:  
hier: Gawlik ./ Timm

Sehr geehrter Herr Timm,

ich zeige an, daß ich Herrn Gabriel Gawlik vertrete.

Im Forum: webmart.de haben Sie am 06.06.2002 um 00:55 Uhr in einem Chat meine Mandantschaft wie folgt titulierte:

Sie sind, waren und bleiben nichts weiter als ein feiger, faschistoide Denunziant...  
...typisch für einen üblen feigen Denunzianten, der sie sind, Herr Gawlik...

Ich brauche Ihnen wohl nicht zu erklären, daß derartige Behauptungen ehrenrührig sind. Das Aufstellen und Verbreiten derartiger Behauptungen ist zudem ein Straftatbestand ist eine unerlaubte Handlung.

Aus diesem Grunde bin ich von meiner Mandantschaft in mehrfacher Hinsicht mandatiert worden.

1) Zum einen werden Sie aufgefordert, sich an gleicher Stelle, also im Forum: webmart.de, unter Ihren Namen bei Herrn Gawlik für die Beleidigungen zu entschuldigen. Den Wortlaut hierfür wollen wir zunächst anheim stellen. Aus der Entschuldigung hat sich zu ergeben, wofür Sie sich entschuldigen und daß Sie sich entschuldigen. Hierfür wird Ihnen eine Erledigungsfrist

bis zum 01.07.2002, 24:00 Uhr gesetzt.

## BERG

HAUERECHT  
FAMILIENRECHT  
VÖRZUGSRECHT

## PAHL

VERKEHRSRECHT  
PFERDERECHT  
WONUNGS- UND EIGENTUMSRECHT

## GRUBERT

ARBEITSRECHT  
INSOLVENZRECHT  
INTERNETRECHT

## GROHMANN

STRAF- UND OWI-RECHT  
VERKEHRSSTRAFRECHT  
FAMILIENRECHT

MOBILTEL:  
0178-8834020

## SCHORN

MIETRECHT  
VERTRAGSRECHT  
MAKLERRECHT

vertretungsbefugt vor  
ALLEN LANDGERICHTEN  
IN DEUTSCHLAND

MITGLIED DER  
ANWÄLTIGEMEINSCHAFT  
PRO LEGE

2) Desweiteren werden Sie aufgefordert, derartige Behauptungen zukünftig zu unterlassen und zu diesem Zwecke die beigefügte strafbewerte Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Ich bitte um Rückgabe der unterzeichneten Erklärung

**bis spätestens zum 14.06.2002**

andernfalls Sie mit einer entsprechenden gerichtlichen Erklärung rechnen müssen.

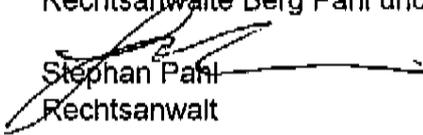
3) Zum Dritten weise ich darauf hin, daß sich mein Mandant wegen Ihres Verhaltens die Einleitung strafrechtlicher Schritte vorbehält.

Die in der Unterlassungserklärung geforderten Kosten schulden Sie aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes und der Geschäftsführung ohne Auftrag, wobei ich bezüglich der Entschuldigung von einem Gegenstandswert in Höhe 2.500,00 € ausgehe. Für für die verletzenden Behauptungen ( Ziffer 2) dieses Schreibens ) wird ein gleichhoher Wert angesetzt. Insgesamt beläuft sich der Gegenstandswert also auf 5.000,00 €. Dies ergibt dann folgende Kostenberechnung:

Geschäftsgebühr gem. § 118 I 1 BRAGO (7,5/10)	225,75 €
Auslagen gem. § 26 BRAGO	20,00 €
zzgl. 16% Mehrwertsteuer	<u>39,32 €</u>
<b>Saldierung</b>	<b><u>285,07 €</u></b>

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte Berg Pahl und Kollegen

  
Stephan Pahl  
Rechtsanwalt

Anlage(n):

■ vorbereitete Unterlassungserklärung

**BERG PAHL UND KOLLEGEN**  
**RECHTSANWÄLTE**

**Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung**

Herr Okke Timm, Grosse Straße 30, 24937 Flensburg

verpflichtet sich gegenüber

Herrn Gabriel Gawlik, Überwasserstraße 36, 48143 Münster

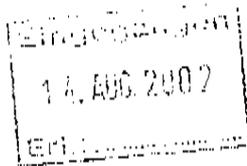
- 1) es ab sofort und zukünftig zu unterlassen, ihn mit den Attributen, *übel, feige und/oder faschistoid* zu belegen oder diese Attribute in Beziehung zur Person oder den Namen des Herrn Gabriel Gawlik zu setzen und
- 2) es ab sofort und in Zukunft zu unterlassen, Herrn Gabriel Gawlik als *Denunzianten* zu bezeichnen und
- 3) für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluß der Einrede des fortsetzenden Zusammenhangs eine Vertragsstrafe von 2.000,00 € an den Verein Carechild e.V. in Münster zu zahlen und
- 4) die Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts Stephan Pahl in Münster für die Abfassung dieser Erklärung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entstanden sind, nach Maßgabe einer 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118 I 1 BRAGO zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Streitwert von 5.000,00 €, somit in Höhe von 285,07 € zu zahlen.

Münster, den 10.06.2002

-----  
Okke Timm

7 C 3197/02

Verkündet am 31.07.2002



Graap, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle des Amtsgerichts

## AMTSGERICHT MÜNSTER

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Gabriel Gawlik, Überwasserstr. 36, 48143 Münster,

**Verfügungskläger,**

**Prozeßbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte Berg, Pahl, Grubert, Groh-  
mann, Schorn, Königsstr. 22/23, 48143  
Münster, zu: 0445/02-P/fk

**g e g e n**

Herrn Okke Timm, Lohkoppelstr. 32 c, 22083 Hamburg,

**Verfügungsbeklagten,**

**Prozeßbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt Ulrich Fuchs, Wallenburger Str.  
16, 83714 Miesbach,

hat das Amtsgericht Münster  
auf die mündliche Verhandlung vom 31.07.2002  
durch den Richter am Amtsgericht Fricke

für **R e c h t** erkannt:

Dem Verfügungsbeklagten wird aufgegeben,

a)

es ab sofort zu unterlassen, den Verfügungskläger mit den Attributen übel, feige und/oder Faschist zu belegen oder diese Attribute in Beziehung zur Person oder den Namen des Verfügungsklägers zu setzen und

b)

es ab sofort und in Zukunft zu unterlassen, den Verfügungskläger als Denunzianten zu bezeichnen.

Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro oder Ordnungshaft angedroht.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Verfügungsbeklagte.

### Tatbestand:

Zwischen den Parteien bestehen erhebliche Streitigkeiten über den Umgang mit pädophilen Gruppen und Interessenverbänden. Diese Auseinandersetzung erfolgt unter anderem im Wege von Diskussionen in Chaträumen oder in Form von Postings, also schriftlichen Beiträgen bzw. Statements in themengebundenen Foren im Internet. In einem dieser Foren schrieb der Verfügungsbeklagte am 06.06.02 um 0.55 Uhr wie folgt: „Aber wahrscheinlich werde ich dort vergeblich auf Sie warten. Sie sind, waren und bleiben nichts als ein feiger, faschistoider Denunziant. Weiter heißt es in diesem Zusammenhang: „typisch für einen üblen, feigen Denunzianten, der Sie sind, Herr Gawlik“.

Mit dem vorliegenden Verfahren beantragt der Verfügungskläger einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, wonach dem Verfügungsbeklagten derartige Äußerungen untersagt werden sollen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Verfügungsklägers wird auf den Inhalt des Antrags vom 1. Juli 2002 nebst Anlagen (Bl. 1 - 10 d. A.) verwiesen.

Der Verfügungskläger beantragt,

dem Verfügungsbeklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung aufzugeben,

a)

es ab sofort zu unterlassen, den Verfügungskläger mit den Attributen übel, feige und/oder Faschist zu belegen oder diese Attribute in Beziehung zur Person oder den Namen des Verfügungsklägers zu setzen und

b)

es ab sofort und in Zukunft zu unterlassen, den Verfügungskläger als Denunzianten zu bezeichnen und

dem Verfügungsbeklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen a) und b) unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ein Zwangsgeld anzudrohen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, welches aber nicht unter 4.000,00 Euro liegen sollte, zahlbar an den Verein C@reChild e. V. in Münster.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, eine unwahre Aussage liege gegenüber dem Verfügungskläger nicht vor. Die Bezeichnung „Denunziant“ sei die richtige Bezeichnung für den Verfügungskläger. Insgesamt fehle es an falschen Tatsachenbehauptungen, so dass ein Anspruch des Verfügungsklägers gegenüber dem Verfügungsbeklagten ausscheide; im übrigen könne der Verfügungsbeklagte Wahrheiten über den Verfügungskläger offen legen und sich gegen jede Art von Angriffen zur Wehr setzen. Die Abgabe einer vom Verfügungskläger geforderten Unterlassungserklärung hat der Verfügungsbeklagte ebenso abgelehnt wie eine vom Gericht in der

letzten mündlichen Verhandlung angeregte Verpflichtung, keinerlei herabsetzende Werturteile gegenüber dem Verfügungskläger abzugeben.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Verfügungsbeklagten wird auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 24.07.2002 nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Der Antrag des Verfügungsklägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war gemäß §§ 823 BGB, 185 StGB begründet, da der Verfügungsbeklagte den Verfügungskläger in erheblichem Umfang beleidigt hat und offensichtlich auch beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun.

Entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten ist weder die Bezeichnung des Verfügungsklägers als „feiger, faschistoider Denunziant“ noch die Bezeichnung als „übler, feiger Denunziant“ eine dem Wahrheitsbeweis zugängliche Tatsachenbehauptung, sondern eindeutig ein den Verfügungskläger herabsetzendes Werturteil, das den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB erfüllt. Es handelt sich bei den Äußerungen des Verfügungsbeklagten um reine Formalbeleidigungen, die weder durch die Meinungsfreiheit noch durch sonstige Grundrechte gerechtfertigt sind. Selbstverständlich bleibt es dem Verfügungsbeklagten unbenommen, seine Meinungsverschiedenheiten mit dem Verfügungskläger in einer deutlichen, der Sache angemessenen, Art und Weise auszutragen; diese Äußerungen des Verfügungsbeklagten dürfen aber keinesfalls - wie im vorliegenden Verfahren - den Verfügungskläger als Menschen und Staatsbürger diffamieren. Da der Verfügungsbeklagte nach den gesamten Umständen offensichtlich derartige Äußerungen auch weiterhin gegenüber dem Verfügungskläger abgeben will, ist die Wiederholungsgefahr offensichtlich, so dass dem Verfügungsbeklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung klarzumachen war, dass er seine Auseinandersetzungen mit dem Verfügungskläger in Zukunft so auszutragen hat, dass Beleidigungen des Verfügungsklägers ausgeschlossen sind. Für den Fall, dass der Verfügungsbeklagte gegen diese Verpflichtun

gen verstoßen sollte, muss der Verfügungsbeklagte unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einem Zwangsgeld bis zu 250.000,00 Euro oder Ordnungshaft rechnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Fricke